



**II-1722** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/295-I/A/3a/87

Wien, am 3.9.1987

**781/AB**

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

1987-09-04  
zu 721/J

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 721/J betreffend Gewerbeberechtigungen von Genossenschaften, welche die Abgeordneten Eigruber und Haigermoser am 6. Juli 1987 an mich richteten, beehe ich mich folgendes festzustellen:

Meinem Ressort steht über die Anzahl und Arten der Gewerbeberechtigungen von Genossenschaften kein statistisches Material zur Verfügung. Aus diesem Grund ist mir eine Beantwortung der Fragen 1 bis 3 leider nicht möglich.

Eine Erhebung der Anzahl und der Gewerbeberechtigungen von Genossenschaften wäre nur bei jeder einzelnen Gewerbebehörde erster Instanz im Wege des jeweiligen Amtes der Landesregierung möglich. Diese Erhebung ist in dem für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen vorgesehenen Zeitraum von 2 Monaten in keiner Weise durchführbar und würde nur unter großem Aufwand an Verwaltungskosten erfolgen können. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß für diese Behörden, von denen insbesondere auch eine beschleunigte Durchführung von Verfahren und eine intensivierte Bekämpfung der Schattenwirtschaft erwartet wird, aufgrund dieser verwaltungsstatistischen Arbeit eine große zusätzliche Belastung eintreten würde.

- 2 -

Ich bin jedoch gerne bereit, diesen Fragenkomplex bei der nächsten Tagung der Gewerbereferenten im September dieses Jahres zur Diskussion zu stellen und die anfragenden Abgeordneten vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Im Hinblick auf die Anfragebegründung darf ich darüber hinaus folgendes bemerken:

1. Zur Rechtslage:

Eine Tätigkeit unterliegt unter anderem nur dann der Gewerbeordnung 1973, wenn sie in Ertragsabsicht ausgeübt wird. In diesem Zusammenhang stellt § 1 Abs. 5 Gewerbeordnung 1973 klar, daß die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vorliegt, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

Juristische Personen können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Gewerbe ausüben. Ist daher die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit durch die Satzung der betreffenden Genossenschaft gedeckt, kann diese bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ein oder mehrere Gewerbe ausüben.

Nach der Bestimmung des durch die Novelle BGBl.Nr. 81/1974 in das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingefügten § 5a kann der Genossenschaftsvertrag auch Nichtmitgliedern Geschäfte erlauben. Es scheint nicht zuletzt im Lichte dieser Rechtsentwicklung gerechtfertigt, daß die Gewerbeordnung 1973 die so genannten Lagerhausgenossenschaften in ihren Anwendungsbereich einbezogen hat, wobei damals gerade seitens der gewerblichen Wirtschaft diese Einbeziehung forciert wurde. Daß die Genossenschaften die daraus resultierenden Möglichkeiten nützten, kann ihnen wohl nicht verargt werden.

## 2. Zur Aussagekraft der Anzahl und Arten der Gewerbeberechtigungen von Genossenschaften:

In der Anfrage wird ausgeführt, daß sich die österreichischen Klein- und Mittelunternehmen immer mehr dem Konkurrenzdruck durch Genossenschaften hilflos ausgeliefert fühlen. Es erhebt sich die Frage, ob in marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystemen geeignete Wege beschritten werden könne, um einen Konkurrenzdruck zu lockern. Zweifellos könnte der Zutritt zum Markt für Genossenschaften etwa dadurch beschränkt werden, daß man die Gewerbeausübung durch Genossenschaften (teilweise) nicht zuläßt. Eine solche Maßnahme scheint jedoch mit dem Grundrecht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit in Widerspruch zu stehen. Die andere Möglichkeit läuft darauf hinaus, zu verhindern, daß sich Genossenschaften als nicht gerechtfertigt angesehene Wettbewerbsvorteile verschaffen. Dies kann allenfalls ein Anliegen des Kartellgesetzes sein. Aufgrund der Kenntnis der Anzahl und der Art von Gewerbeberechtigungen von Genossenschaften könnte allerdings nur darauf geschlossen werden, in welchem Bereich des gewerblichen Sektors Genossenschaften im Geschäftsverkehr als Mitbewerber auftreten. Es könnte aber aus diesen Daten nicht gelesen werden, welche Verhaltensweisen die Genossenschaften im Geschäftsverkehr zeigen oder welche Marktpositionen sie einnehmen. Die Feststellung der Anzahl und der Arten von rechtmäßig erworbenen Gewerbeberechtigungen der Genossenschaften könnte also kaum als Nachweis dafür dienen, daß diese Genossenschaften eine allenfalls bestehende wirtschaftliche Machtstellung zum Nachteil ihrer Mitbewerber ausspielen.

Ferner wird in der Einleitung der Anfrage von der Annahme ausgegangen, daß viele der Genossenschaften über Gewerbeberechtigungen

- 4 -

verfügen, die mit dem ursprünglichen Sinn und Zweck dieser Genossenschaften nicht mehr viel zu tun haben. Aus der von einer Genossenschaft erworbenen Gewerbeberechtigung kann wohl nur schwer erkannt werden, ob diese den ursprünglichen Charakter als Selbsthilfeorganisation der Mitgliederbetriebe verfehlt. Sollte sich aber aufgrund anderer Gegebenheiten erweisen lassen, daß sich die Genossenschaften von ihrem "ursprünglichen genossenschaftlichen Zweck" entfernt haben und würde eine Beschränkung der Genossenschaften auf ihre ursprünglichen Zwecke vertreten werden, könnte allenfalls bei einer Überprüfung der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angesetzt werden.

Abschließend darf festgestellt werden, daß viele landwirtschaftliche Genossenschaften aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung auch Reparaturwerkstätten, vor allem für Zugmaschinen und Landmaschinen führen und den Handel mit Baustoffen sowie mit Haus-, Hof- und Gartenwaren betreiben. Die hiefür erforderlichen Handelsberechtigungen lauten in der Regel auf den Handel mit Waren aller Art. Meiner Ansicht nach handelt es sich hiebei jedoch um Gewerbeberechtigungen, die ohne weiteres mit dem Genossenschaftszweck vereinbart sind.

